

Haigerloch

nen aufzunehmen, die der Allgemeinheit zur Last fallen und den gemeinen Nutzen schmälern konnten, weshalb an die Vergabe des Bürgerrechts teils recht hohe Bedingungen geknüpft wurden.<sup>66</sup>

Mit dem Bürgerrecht waren einerseits zahlreiche politische und wirtschaftliche Rechte, darunter eine gewisse soziale Absicherung, verbunden;<sup>67</sup> andererseits waren damit eine Reihe von Pflichten gegenüber Stadt und Herrschaft verknüpft, von denen die wichtigsten Steuer, Hauptfall, Rügepflicht<sup>68</sup>, Bewaffnung und Feuerwehr waren.<sup>69</sup> Das Bürgerrecht konnte im Übrigen von der Stadt aufgekündigt werden, oder man konnte aus dem Bürgerrecht austreten und die Stadt verlassen. Wegen des „freien Zugs“ der Haigerlocher Bürger kam es wiederholt zu Konflikten mit der Herrschaft, die bei einer Auswanderung eine Abzugssteuer auf das Vermögen verlangte.<sup>70</sup>

Wie die Bürgerschaft in sich wirtschaftlich und sozial bzw. auch ständisch differenziert war, diese Frage müsste in eingehenderen Detailstudien untersucht werden; es wäre etwa den Fragen nachzugehen, welchen Schichten Schultheißen, Richter und Ratsherren angehörten und ob sich in Haigerloch auf Dauer eine Honoratiorenschicht entwickeln konnte.

In dem vorliegenden Beitrag ausgeklammert bleiben muss auch die Stellung der Bürgerfrauen und der Frauen allgemein in Haigerloch, obwohl sie einen erheblichen Anteil an der Einwohnerschaft ausmachten. Zu diesem Thema wären ebenfalls wieder ins

66 „Stadtbüchle“ von 1457 (wie Anm. 11), Art. 13. – StASHo 177 T 1 Nr. 122 (1551 Juli 31), Art. 15, 16, 19, 21, 22. – Gerichtsbesetzungen (Aufnahme der Neubürger): StASHo 177 T 4 Nr. 289. – HODLER, Haigerloch (wie Anm. 2), S. 822f., 857f. – BATZER, Haigerlocher Stadtbuch (wie Anm. 23), S. 207f.

67 Politische Rechte: Teilnahme an der Gemeindeversammlung, Möglichkeit in Rat oder Gericht aufzusteigen. Wirtschaftliche Rechte: das Bürgerrecht war Voraussetzung, um ein Handwerk auszuüben, Teilhabe an der Allmende. Allgemein: Schutz in Notlagen, rechtliche Absicherung: HODLER, Haigerloch (wie Anm. 2), S. 822ff., S. 848, S. 853f., S. 857, S. 875ff. – BATZER, Haigerlocher Stadtbuch (wie Anm. 23), S. 202ff.

68 Die Rügepflicht war die Pflicht, strafbare Handlung anzuzeigen.

69 Die Pflichten gegenüber der Stadt bestanden in Fronen, Torhut und Wachtdiensten (HODLER, Haigerloch [wie Anm. 2], S. 822f.). Die Herrschaft bezog von den Bürgern Steuern (BLESSING, Haigerloch im Mittelalter [wie Anm. 2], S. 31: Urbar von 1458. – HODLER, Haigerloch [wie Anm. 2], S. 824), ferner Hauptrecht und Todfall, d. h. bei Männern wurde das beste Stück Vieh oder Kleidung und Waffen genommen; bei Frauen wurden als Todfall die Kleider eingezogen, mit denen sie am Montag in die Kirche gingen. Hier bestand also kein Unterschied zu Leibeigenen („Stadtbüchle“ von 1457 [wie Anm. 11], Art. 14 und 15; HODLER, Haigerloch [wie Anm. 2], S. 598ff., S. 824). Frondienste waren nur freiwillig zu leisten („Stadtbüchle“ von 1457 [wie Anm. 11], Art. 10; HODLER, Haigerloch [wie Anm. 2], S. 826f.; StASHo 177 T 1 Nr. 122 [1551 Juli 31], Art. 13). Schließlich bestand Rügepflicht, Pflicht zur Bewaffnung und Feuerwehr (ebd., Vertrag von 1551, Art. 17, 18, 27). Die Pflichten werden auch im Haigerlocher „Stadtbüchle“ aufgeführt: BATZER, Haigerlocher Stadtbuch (wie Anm. 23), S. 202ff.

70 Unter dem freien Zug oder Abzug kann sowohl die Freiheit auszuwandern, das Auswanderungsrecht, verstanden werden als auch die Vermögensabgabe bei der Auswanderung; häufig waren 10 % des Vermögens an den Landesherrn abzugeben. Es ist jeweils genau zu prüfen, was mit dem Begriff gemeint ist. Vgl. dazu: RICHTER, Verfassungsnormen (wie Anm. 11), S. 138ff. – DERS.: Die Abschaffung der Abzugsfreiheit in der Herrschaft Hohenberg im 16. Jahrhundert. In: Aus südwestdeutscher Geschichte. Festschrift für Hans-Martin Maurer. Hgg. v. WOLFGANG SCHMIERER u. a. Stuttgart 1994, S. 383–391, hier S. 384f. – HODLER, Haigerloch (wie Anm. 2), S. 825f. – BATZER, Haigerlocher Stadtbuch (wie Anm. 23), S. 207; Vertrag von 1551, Tit. 15 (StASHo 177 T 1 Nr. 122 [1551 Juli 31]): Die Bürger besaßen das Auswanderungsrecht, aber nicht die Leibeigenen.